

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 25=45 (1879)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

— Verwendung der Revolvertasche als Kolben) ist von Herrn Oberstleutnant Schmidt beantragt und ein bezügliches Modell vorgelegt worden. Er ging dabei von der Ansicht aus, der Schweizer Ordnungrevolver gewähre auf 150 Meter Distanz noch hinreichende Treff- und Durchschlagsfähigkeit, um einen Feind außer Gefecht zu setzen, ohne daß auf diese weite Distanz ein künstlicher Wirtsaufschlag nötig wäre. Diese Leistungsfähigkeit des Revolvers könne bei einhändigem Gebrauche nicht ausgebeutet werden, auch wird für gewöhnlich der Werth der Waffe nicht in einem solchen Weitschießen gesucht werden. Um jedoch eventuellen Falls ein sicheres Zielen auf größere Distanzen von 100—150 Meter zu ermöglichen, konstruirte Oberstleutnant Schmidt in Bern eine Anschlagsvorrichtung, einen Karabinerrevolver. Solche Anschlagsvorrichtungen für Pistolen sind nicht neu, die erwähnte zeichnet sich nur dadurch aus, daß, während man früher Anschlagkolben aus Holz herstellte, Oberstleutnant Schmidt die Revolvertasche, in der die Waffe getragen werden muß, dazu verwendete. Er verstärkte die Ledertasche, welche eine dem Gewehrkolben sehr ähnliche Form hat, durch theilweise Fütterung mit dünnem Stahlblech und vier schmalen Stahlstreifen, die in dem metallenen Bodenstück zusammenlaufen. Letzteres sowohl wie der Schaft des Revolvers tragen eine Feder Vorrichtung, vermittelst welcher Waffe und Tasche in wenigen Sekunden aneinander befestigt und ebenso schnell auch wieder, durch einen bloßen Druck auf einen Knopf, von einander getrennt werden können. — Zusammengefaßt bilden beide Theile ein kleines Respektgewehr. Bei nicht sofortigem Gebrauche bleibt dasselbe, an Trägriemen über die Schulter geworfen, stets zur Hand. — Der Herr Erfinder hebt hervor, daß die Anschlagtasche auf jede Revolverkonstruktion anwendbar sei. Bei dem Schweizer Ordnungrevolver beträgt ihr Gewicht, inkl. des Trägriemens, 750—800 Gram.

— (Der Berner kantonale Officiersverein) versammelte sich am 30. März, circa 60 Mitglieder stark, im Großrathssaal zu der ordentlichen Hauptversammlung. Es wurden folgende Tractanden erledigt:

1. Geschäftsbericht pro 1878 nebst Rechnungsablegung, welche beide genehmigt wurden. Wir entnehmen denselben, daß der Verein gegenwärtig 205 Mitglieder zählt und daß sein Rechnungsabschluß einen Activasaldo von Fr. 791. 15 aufweist.

2. Ueber die Statutenrevision referirte Hr. Major Hegg. Die von ihm vorgeschlagenen neuen Statuten wurden artikelweise beraten und ohne Discussion angenommen. Sie lauten:

§ 1. Der Verein kernischer Officiere bildet eine Section der schweizerischen Officiersgesellschaft. Er bezweckt, nach Kräften zur Entwicklung der militärischen Institutionen der Eidgenossenschaft beizutragen und gutes Einvernehmen zwischen den Officieren aller Waffengattungen anzustreben.

§ 2. Mitglied des Vereins kann jeder der schweizerischen Armee angehörende Officier sein. Wird ein Officier, welcher Mitglied des Vereins war, in Ehren aus dem activen Dienste entlassen, so kann er trotzdem Mitglied des Vereins bleiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand.

§ 4. Alle Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung des Vereins statt. Ort und Zeit der Zusammenkunft bestimmt der Vorstand, der auch die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen hat. — Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstande einzuberufen, wenn er es für nöthig erachtet oder 20 Mitglieder des Vereins es verlangen.

§ 5. Der Hauptversammlung steht zu: die Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidenten; die Beschlußfassung über alle wichtigeren Angelegenheiten; die Genehmigung der Geschäftsführung des Vorstandes; die Abänderung der Statuten.

§ 6. Die Leitung der Vereinsgeschäfte, das Rechnungswesen, die Anordnung der Hauptversammlungen und die Vorbereitung derselben liegt einem Vorstande ob, der aus 9 Mitgliedern besteht und Jeweilen auf die Dauer eines Jahres gewählt wird.

§ 7. Der Vereinspräsident ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes. Es ist dem Vorstande überlassen, die ihm obliegende Arbeit unter seine Mitglieder angemessen zu vertheilen.

§ 8. Zur Bestreitung der Auslagen hat jedes Vereinsmitglied einen ordentlichen Jahresbeitrag von 3 Franken zu bezahlen, aus welchem auch der Beitrag an den eidg. Officiersverein zu bestreiten ist.

Die Hauptversammlung ist befugt, außerordentliche Beiträge zu beschließen.

Der Vorstand sorgt für den Bezug der Jahresbeiträge, welcher in der Regel in den ersten Monaten des Jahres stattfinden soll.

§ 9. Diese Statuten treten in Kraft, sobald dieselben vom Centralcomité des eidg. Officiersvereins genehmigt sind.

Nach dieser Statutenannahme wurden Präsidium und Vorstand auf ein weiteres Jahr mit Einstimmigkeit bestätigt und sechs neue Mitglieder in den Vereinsverband aufgenommen.

Hierauf hielt Hr. Stabsmajor Hungerbühler (St. Gallen) einen zweifündigen, lebhaft belakhteten Vortrag über den Entwurf einer Dienstankündigung für die schweizerischen Truppen im Felde.

Redner wies zunächst einen Blick auf die historischen Ereignis-

nisse und kriegerischen Epochen unseres Jahrhunderts und schloß über den Einfluß, welchen sie auf die jeweilige Ausbildung unserer Armee ausgeübt. Seit den großen napoleonischen Kriegen zu Anfang dieses Jahrhunderts bis 1870 haben die stattgefundenen Kämpfe nicht mehr den Charakter eines großen Krieges getragen, sondern es sind in ihnen nur kleinere Truppenkörper zur Verwendung gekommen, d. h. sie waren bloße Detachementskriege. Dem entsprechend waren auch die Friedensübungen organisiert, und noch im österreichisch-preussischen Kriege von 1866 war die Leitung und Führung größerer Formationen Seitens der kommandirenden Generale eine in mancher Hinsicht noch sehr unvollkommene. So blieben z. B. ganze Kavalleriedivisionen weit hinter der Schlachtlinie untätig zurück, da man sie gar nicht zu verwenden wußte. In der Zwischenzeit von 1866—1870 dagegen wurde Seitens der Preußen die Zeit benützt, ihre Officiere mit der Führung größerer Truppenkörper vertraut zu machen, wodurch sie dann die überraschenden Erfolge gegenüber der französischen Armee errangen. Diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragend, hat denn auch der Sprecher in seiner Dienstankündigung vor Allem auch auf größere Truppenformationen und die Verhältnisse eines größeren Krieges Rücksicht genommen. Redner erörterte nun des Näheren die Grundzüge seiner Anleitung und äußerte sich eingehend darüber, wie das Buch verstanden und benützt werden solle. Dasselbe beabsichtigt auch, das taktische, selbstständige Urtheil unserer Truppenführer zu schärfen und zum Nachdenken und eigenen Studium anzuregen. Es ist für sämmtliche Officiere aller Grade bestimmt und vom Bisherigen, Traditionellen nur in so weit abgewichen, als unbedingt nothwendig war; so namentlich hinsichtlich der Terminologie. Unserer Kavallerie wurde im Felddienste eine andere wichtigere Stellung angewiesen als bisher, um einen etwas frischeren Weitergetri in diese Waffengattung zu bringen. Der Redner schloß mit dem Wunsche, es möchten unsere Officiere und Instruktoren bestrebt sein, ihre militärische Ausbildung stetig zu fördern und sich die Fortschritte in den Kriegswissenschaften zu eigen zu machen. Nur dann werde sich unsere Armee einst ihrer Aufgabe würdig zeigen.

Der Vortrag wurde lebhaft belakht. Nachdem noch der Präsident dem Redner für seinen trefflichen Vortrag den Dank und die Anerkennung der Anwesenden ausgesprochen, wurde die Versammlung geschlossen. Als zweiter Act dieser Hauptversammlung sei noch ein Diner im „Hotel Pfister“ erwähnt, zu welchem etwa 30 der Theilnehmer sich eingefunden hatten. H. C.

— (Die Errichtung eines Denkmals für den 3. u. a. v. Oberst Allet) ist von ehemaligen Kameraden desselben angeregt worden. Bis jetzt sollen über 4000 Franken gesammelt sein.

— (+ Commandant Kauschenbach), früherer Oberinstruktor des Kantons Schaffhausen, ist gestorben. Derselbe fand früher mehrfach im eidg. Instruktionsdienst Verwendung. Die letzten Jahre widmete er sich der Ausbildung des Schaffhauser Cadettencorps und hat sich da Verdienste erworben. Das Lehensbegängniß fand am 30. Mai unter großer Theilnehmung statt.

## Verchiedenes.

— (Unterjäger Joseph Stadler, des k. k. böhmischen Jäger-Bataillons Nr. 2.) Gerne sieht jede Truppe die heiteren, leichtlebigen Jäger-Bataillone an sich vorüberziehen; ehrenvoll anerkannt ist ihre kühne Tapferkeit, ihre stinke Aushärtung aller sich anbietenden Vortheile und endlich ihr sicheres Schießen. Die Jäger danken aber auch diesen ihnen vorzugsweise eigenthümlichen Eigenschaften manche hübsche That. Beim Sturm auf die Verschanzungen bei Dresden, den 26. August 1813, war ein mit 6 Geschützen vertheidigtes Werk zu nehmen. Mit scharfem Blick erspähten die Jäger den ihnen zum Angriffe günstig scheinenden Punkt, rasch streckten einige wohlgezielte Schüsse mehrere an den Geschützen beschäftigte Artilleristen zu Boden, und schon hatten sie im Sturm lauf das Werk sammt allen Geschützen in ihrer Gewalt. Allen voran war Unterjäger Joseph Stadler. Er war der Erste auf der Brustwehr der Schanze, er gab das Zeichen zur Handhabung des Bajonnetts, er verfolgte schließlich den Gegner mit solcher Entschiedenheit, daß derselbe die Thüre eines Gartens, in den er sich geflüchtet, nicht mehr absperrern konnte und sich gefangen geben mußte. — Stadler's anseierndem Beispiele und seinen begeistert wirkenden Zurufen gebührt das Verdienst der überraschend schnell gelungenen That und wurde er für dieselbe unter vielen Lobesbeszeugungen mit der goldenen Tapferkeits-Medaille ausgezeichnet. Oesterr.-ungar. Soldatenbuch S. 115.

Wir offeriren den Herren Instruktions-Officieren den

## Gruppenführer,

zum Gebrauche der schweizer. Unterofficiere der Infanterie. (Von Oberst Bollinger, Kreisinstruktor der VI. Division.) Carton. Preis 50 Ct.

beim Bezug in Barthelen von wenigstens 20 Exemplaren à nur 25 Ct. pro Exemplar. Bestellungen sind direct zu richten an Drell Füssli & Co., Buchhandlung, Zürich.